

Grundsätze zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen im Bereich des Städtebaus in Mecklenburg-Vorpommern (Fördergrundsätze Kommunalinvestitionsförderung Städtebau)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
vom 07.12.2016

Az.: V-513-00000-2015/042-023

1 Grundlagen

Nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) erhält das Land Mecklenburg-Vorpommern Bundesfinanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Gemeinden. Mit diesem Zusatzprogramm zur Städtebauförderung sollen im Rahmen des Förderschwerpunkts gem. § 3 Nr. 1 c) KInvFG insgesamt 29.275,0 TEUR in den Jahren 2016 bis 2022 für den Städtebau einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau und Brachflächenrevitalisierung eingesetzt werden. Aufgrund der inhaltlichen und sachlichen Nähe zur Städtebauförderung gelten die Maßgaben der Städtebauförderrichtlinie M-V, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichendes geregelt ist.

2 Gegenstand der Förderung

Die Finanzhilfen werden insbesondere für Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen im Sinne von § 148 Absatz 2 Nummer 3 BauGB sowie Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 147 Satz 1 Nummer 4 BauGB gewährt.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind finanzschwache Kommunen mit zentralörtlicher Funktion. Eine zentralörtliche Funktion liegt vor, wenn eine Kommune Grund-, Mittel- oder Oberzentrum im Sinne des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP) ist. Eine Kommune ist finanzschwach, wenn ihre dauernde Leistungsfähigkeit gefährdet oder weggefallen ist. Der Bewertung, ob die dauernde Leistungsfähigkeit einer Kommune gefährdet oder weggefallen ist, wird das rechnerunterstützte Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen (RUBIKON) mit den Daten der Haushaltsplanung 2015 zugrunde gelegt.

Eine Gewährung von Finanzhilfen durch die Gemeinde an Dritte und die Weiterleitung von Finanzhilfen an Dritte ist ausgeschlossen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Für jede Maßnahme ist der städtebauliche Bezug nachzuweisen. Ein städtebaulicher Bezug ist gegeben, sofern sich die Maßnahme in einem festgelegten Städtebaufördergebiet befindet. Befindet sich die Maßnahme in keinem festgelegten Städ-

tebaufördergebiet, kann der Nachweis erfolgen über eine

- integrierte Fach- und Rahmenplanung oder
- gesonderte nachvollziehbare Begründung.

4.2 a) Der Förderung von Schulen und der mit ihnen zusammenhängenden Sporthallen wird eine Stellungnahme des jeweils zuständigen Trägers der Schulentwicklungsplanung sowie des für Schulen zuständigen Ministeriums zur Bestandsfähigkeit des Schulstandortes zugrunde gelegt.

Eine Förderung von Sportstätten und Sportplätzen erfolgt auf der Grundlage der Stellungnahme des für den Sport zuständigen Ministeriums.

Eine Förderung von Kindertageseinrichtungen setzt die Bestätigung über die Ausrichtung der Maßnahme am öffentlichen Jugendhilfeplan des jeweils zuständigen Trägers voraus.

Sonstige bildungsbezogene Projekte werden in der Regel nur auf der Grundlage einer Entwicklungsplanung auf Basis von Konzepten und differenzierter längerfristig nachgewiesener Bedarfe gefördert.

b) Bei Sporthallen sowie Funktionsgebäuden von Sportplätzen ist die Vorlage eines vom für den Sport zuständigen Ministerium anerkannten Raum- und Funktionsprogramms erforderlich.

4.3 Mit dem Bau darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheids nicht begonnen werden. Abweichend von 1.3 der VV zu § 44 LHO M-V kann durch die Bewilligungsbehörde ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zugelassen werden. Im Jahr 2021 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2020 vollständig abgenommen werden und die im Jahr 2021 vollständig abgerechnet werden.

4.4 Die Gesamtfinanzierung des Projektes und die Finanzierung der Folgekosten müssen gesichert sein.

4.5 Andere Fördermöglichkeiten sind auszuschöpfen. Der Antragsteller ist verpflichtet, entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei anderen öffentlichen Förderbehörden zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

4.6 Die Finanzhilfen ersetzen keine anderen Förderwege des Bundes. Nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz geförderte Investitionen können nicht gleichzeitig nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b Grundgesetz oder nach Artikel 91a Grundgesetz oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden. Der nach § 6 Absatz 1 KInvFG bestimmte Finanzierungsanteil der Länder einschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände darf nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

4.7 Investitionsprogramme der KfW können in Anspruch genommen werden, soweit darin keine Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt enthalten sind.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung und kommunaler Eigenanteil

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Der kommunale Eigenanteil beträgt grundsätzlich mindestens 10 Prozent der nach Nummer 5.2 förderfähigen Summe.

Um die Gesamtfinanzierung der zu fördernden Projekte zu gewährleisten, kann, zusammen mit dem Förderantrag, zur Unterstützung bei der Erbringung des kommunalen Eigenanteils eine Zuweisung von Kofinanzierungsmitteln des Landes beantragt werden. Eine Entscheidung hierzu trifft die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere nach der Klassifizierung der Gemeinden nach dem LEP. Dabei kann der kommunale Eigenanteil durch den Einsatz von Kofinanzierungsmitteln des Landes für Grundzentren in Höhe von bis zu 10 Prozent und für Mittelzentren in Höhe von bis zu 5 Prozent übernommen werden.

5.2 Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, soweit sie dem Zweck des Projektes dienen und den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen. Zuwendungsfähig sind grundsätzlich Ausgaben für:

- a) die Baureifmachung (Geländegestaltung, Abriss von Gebäuden, Altlastensanierung u. Ä.), soweit dies unabdingbar für die Durchführung der Maßnahme ist (begründeter Einzelfall),
- b) den Ankauf von Grundstücken, wenn ein städtebaulicher Bezug gegeben ist. Das Grundstück muss mit dem Ziel erworben werden, ein kommunales Investitionsvorhaben im Sinne dieser Richtlinie durchzuführen. Der Erwerb von Grundstücken aus Bundeseigentum ist nicht zuwendungsfähig.
- c) Bauleistungen (Neubau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, Gebäudesanierung, Errichtung von Verkehrsanlagen, Begrünung u. Ä., Fertigstellungspflege im Jahr der Anpflanzung),
- d) Baunebenkosten, soweit sie bei Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen im Sinne von § 148 Absatz 2 Nummer 3 BauGB einen Anteil von 18 Prozent und bei Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 147 Satz 1 Nummer 4 BauGB einen Anteil von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Bauleistungen nach Nr. 5.2 c) nicht überschreiten (Honorare nach HOAI sind nur in Höhe des jeweiligen Mindestsatzes förderfähig),
- e) Ausgleichsmaßnahmen nach den Umwelt- und Naturschutzgesetzen.

5.3 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- a) Sach- und Personalkosten des Zuwendungsempfängers,
- b) sachliche und personelle Folgekosten,
- c) Finanzierungskosten,

- d) Kostenanteile, in deren Höhe steuerliche Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können, sowie sonstige abzugsfähige Kosten, wie z. B. Skonti oder Rabatte,
- e) Ausgaben für Bauleitplanung,
- f) nicht mit dem Baukörper verbundene Ausstattungen,
- g) Honorare für Berater, Sanierungsträger und sonstige Beauftragte und
- h) Ausgaben, soweit für sie Beiträge, Gebühren oder sonstige Entgelte erhoben werden können.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die nach diesen Fördergrundsätzen gewährten Zuwendungen dürfen nicht über ein städtebauliches Sonder- bzw. Treuhandvermögen abgewickelt werden.
- 6.2 Die Zweckbindungsfrist für Vorhaben beträgt 10 Jahre.
- 6.3 Eine Förderung kommt grundsätzlich in Betracht, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahme einen Betrag von 100 000 Euro übersteigen.
- 6.4 Dem Antrag ist die Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde beizufügen, die die Gefährdung oder den Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers bestätigt.
- 6.5 Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen haben unter Beachtung nationaler und europäischer Vorgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu erfolgen. Das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern ist zu beachten und die Verwaltungsvorschrift über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit geringen Auftragswerten (Wertgrenzenerlass) ist im Anwendungsbereich von § 29 Gemeindehaushaltsverordnung M-V und § 21 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V entsprechend anzuwenden.
- 6.6 Maßnahmen unterliegen bei Zuwendungen über 500 000 Euro nach Nummer 6.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO einer baufachlichen Prüfung in entsprechender Anwendung der baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO. Zuständig für die Durchführung der baufachlichen Prüfung bei Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 147 Satz 1 Nummer 4 BauGB ist die Kommune, im Übrigen die Bewilligungsbehörde.

Abweichend von der ZBau erfolgt eine Beteiligung der fachlich zuständigen staatlichen Verwaltung ausschließlich nach

- Nummer 3 (Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags),
- Nummer 4 (Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen),
- Nummer 5 (Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen) und
- Nummer 6 (Prüfung der Bauunterlagen).

In Einzelfällen und auf Anforderung können baufachliche Beratungen der jeweiligen fachlich zuständigen staatlichen Verwaltung auch während der Bauausführung bzw. der Prüfung des Verwendungsnachweises in Anspruch genommen werden.

Die fachlich zuständige staatliche Verwaltung ist so rechtzeitig zu beteiligen, dass sie die ihr nach den Nummern 3 bis 6 ZBau obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann.

Voraussetzung für die baufachliche Prüfung nach Nummer 6 ZBau ist ein vom Zuwendungsempfänger erstelltes Raum- und Funktionsprogramm nach den Nummern 4.2 a) und b) sowie die Vollständigkeit der vom Antragsteller vorzulegenden Bauunterlagen nach Nummer 5 ZBau.

- 6.7 Bei Investitionen, die öffentlich zugängliche bauliche Anlagen betreffen, sind die einschlägigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf barrierefreies Bauen, insbesondere § 50 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590) sowie § 8 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Oktober 2012 (GVOBl. M-V S. 474), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

7 Verfahren

- 7.1 Der schriftliche Antrag gemäß Anlage sowie der eventuelle Antrag auf Zuweisung von Kofinanzierungsmitteln des Landes für die Erbringung des kommunalen Eigenanteils sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

- 7.2 Bewilligungsbehörde ist das
Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 213
19061 Schwerin.

Sie erlässt mit Zustimmung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung den Bewilligungsbescheid.

- 7.3 Erfolgt die Mittelanforderung der bewilligten Zuwendung nicht in einer Summe, sind Teilbeträge, vorbehaltlich der Schlusszahlung, i. H. v. mindestens 150 000 Euro abzurufen. Der kommunale Eigenanteil ist gemäß Nummer 1.3.1 ANBest-K zu erbringen.

Die Zuwendung darf abweichend von Nummer 1.3 ANBest-K beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern nur soweit und nicht eher angefordert werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben bereits geleistet worden sind. Mit der Mittelanforderung ist eine Aufstellung der bezahlten Rechnungen – gegliedert nach zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben und unter Angabe der Zahlungsdaten – einzureichen. Die Originalrechnungsbelege und die Nachweise über Einnahmen und Ausgaben sind bis zum 31.12.2030 zur Einsicht bereitzuhalten.

- 7.4 Abweichend von Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften ist mit der letzten Zahlungsanforderung auch der Sachbericht zu erstellen und durch den Zuwendungs-

empfänger einzureichen. Ein gesonderter Zwischennachweis ist nicht erforderlich. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Subventionserheblichkeit der Angaben

Gemäß § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) in Verbindung mit dem Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 1995 (GVOBl. M-V S. 330) ist der Subventionsnehmer verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention erheblich sind. Dem Subventionsgeber ist auch rechtzeitig vorher anzuzeigen, wenn jemand einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber beschränkt ist, entgegen den Verwendungsbeschränkungen verwenden will. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

Tatsachen, die für die Bewilligung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich nach § 264 des Strafgesetzbuches. Zu den Tatsachen zählen insbesondere die im Antrag, in ergänzend dazu vorgelegten Unterlagen, in Mittelabrufen und in Nachweisen und Berichten enthaltenen Angaben. Änderungen von subventionserheblichen Tatsachen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

9 Prüfungen

Nachfolgende Institutionen können Projekte, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift gefördert werden, prüfen:

- der Bundesrechnungshof,
- der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
- das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern,
- das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern,
- weitere von diesen zu Prüfungszwecken beauftragte Stellen.

Die im Rahmen dieser Förderung erbrachten Unterlagen und Zahlungsbelege sind bis zum 31. Dezember 2030 zur Einsicht bereitzuhalten.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten am 1. Juni 2016 in Kraft und am 31.12.2023 außer Kraft.